

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 090/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm vom 22.10.2013</b>		
Datum <b>06.05.24</b>	Geschäftszeichen <b>111/Gi</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1: Entwurf des 1. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung (8 Seiten)</b> <b>Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen der Vergnügungssteuersatzung (2 Seiten)</b> <b>Anlage 3: Vergnügungssteuersätze Vergleich</b>
Federführender Fachbereich: <b>Sachgebiet 111 - Finanzmanagement</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Finanzausschuss	23.05.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	13.06.2024	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtrag der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm vom 22.10.2013 wird entsprechend dem der Sitzungsvorlage 090/2024 als Anlage 2 beigefügten Entwurf beschlossen.

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Vergnügungssteuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit vorgesehen.

Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird auf der Basis des Einspielergebnisses in Schwelm seit dem 01.01.2007 erhoben, und zwar auf Grundlage der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm vom 22.10.2013.

Nach § 7 (5) dieser Satzung beträgt die Vergnügungssteuer derzeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 

Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit	60 €,
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
 

Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit	30 €.

Im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung die Anpassung der Steuersätze und eine alternative Bemessungsgrundlage vor. Bisher wird die Steuer auf das Einspielergebnis (Saldo II) erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

In Zukunft soll als Bemessungsgrundlage der Spieleinsatz zugrunde gelegt werden. Die Umstellung des Maßstabes würde aufgrund einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Hier wird die Besteuerung nach dem Spieleinsatz empfohlen, da dieser im Vergleich zur Bemessungsgrundlage des Einspielergebnisses eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet. Des Weiteren soll die Umstellung des Steuermaßstabes auf den Spieleinsatz zu einer Erleichterung in der Sachbearbeitung führen, da die Prüfung der Anerkennung und Berechnung von Hinzurechnungs- bzw. Abzugsbeträgen entfällt. Der Spieleinsatz ist die Summe der von Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Auf Grund der geänderten Bemessungsgrundlage muss auch der Steuersatz angepasst werden. In dem Zug wird der Steuersatz erhöht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ab 01.07.2024 die Steuersätze für die Vergnügungssteuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat

für **Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen von bisher 20 v.H. des Einspielergebnisses auf **7,5 v.H.** des Spieleinsatzes sowie **in Gastwirtschaften** und sonstigen Orten von bisher 15 v.H. des Einspielergebnisses auf **5,5 v.H.** des Spieleinsatzes zu erhöhen.

Der Steuersatz von 20 v.H. des Einspielergebnisses entspricht einem Steuersatz von etwa 6,1 v.H.

Der neue Steuersatz für Apparate in Spielhallen in Höhe von 7,5 v.H. des Spieleinsatzes entspricht demnach einem Steuersatz von etwa 24,5 v.H. des Einspielergebnisses.

Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen hier niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisherigen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen.

Bei der Änderung handelt sich um eine effektive Steuererhöhung für Apparate in Spielhallen von etwa 4,5%.

Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gastwirtschaften wurden in Schwelm auf Grund der geringen Anzahl in den bisherigen Satzungen niedriger besteuert. Dies soll auch in Zukunft so geschehen. Aus diesem Grund erfolgt lediglich eine Anpassung des Steuersatzes auf Grund der geänderten Bemessungsgrundlage aber keine Erhöhung.

In den Städten/Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises wird die Vergnügungssteuer je Apparat

und angefangenen Kalendermonat aktuell wie folgt erhoben:

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Spielhalle</b>	<b>Gastwirtschaft</b>
Breckerfeld	Einspielergebnis (Saldo II)	12 v.H.	12 v.H.
Ennepetal	Spieleinsatz	5,5 v.H.	5,5 v.H.
Gevelsberg	Spieleinsatz	6,5 v.H.	3,0 v.H.
Hattingen	Spieleinsatz	6,5 v.H.	6,5 v.H.
Herdecke	Einspielergebnis (Saldo II)	10 v.H.	10 v.H.
Wetter (Ruhr)	Einspielergebnis (Saldo II)	18 v.H.	18 v.H.
Witten	Einspielergebnis (Saldo II)	22 v.H.	22 v.H.

Mit dieser Änderung des Steuermaßstabes und der moderaten Erhöhung wäre ein Mehraufkommen bei der Vergnügungssteuer von rd. 21.300 € pro Quartal zu erzielen.

Es ist bei der Festsetzung des Steuersatzes immer das Verbot der erdrosselnden Wirkung der Steuer zu beachten.

Eine Erdrosselnde Wirkung der Steuer liegt nach Ansicht des OVG Nordrhein-Westfalen vor, wenn die Steuer dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen.

Steuersätze, die umgerechnet auf das Einspielergebnis eine Höhe von 20 Prozent überschreiten können nach der Rechtsprechung problematisch sein.

Vom OVG Niedersachsen wird die Entscheidung in einem Verfahren zu einer Erhöhung von 14 % auf 25 % des Einspielergebnisses unter anderem mit dem Verweis auf weitere Urteile begründet. Demnach bewegt sich der Steuersatz seiner abstrakten Höhe nach an der Obergrenze desjenigen, was in der Rechtsprechung unter den jeweils gegebenen Umständen zuletzt noch als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft werden kann. Den Spielhallenbetreibern verbleiben zwar nur noch 75 % des Einspielergebnisses, von denen sie weitere Steuern, Mieten, Leasingraten und sonstige Belastungen abzuziehen haben. Dass ihnen aber kein angemessener Reingewinn mehr verbliebe, kann indes nicht festgestellt werden.

Des Weiteren kann nicht von einer erdrosselnden Wirkung ausgegangen werden, wenn trotz früherer Erhöhungen eine positive Umsatz- und Gewinnermittlung zu verzeichnen war und ein „Absterben“ der gesamten Branche im maßgebenden Gebiet nicht erkennbar ist.

Der Bürgermeister  
gez. Langhard